

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FAN (B) – Förderkreis für allgemeine Naturkunde (Biologie)“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung naturkundlicher Studien im Bereich der Biologie mit geographischem Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa sowie in den ehemaligen GUS-Ländern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung naturkundlicher Forschung und deren Publikation mittels projektbezogener Sachmittel oder ähnlicher Maßnahmen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Über das schriftlich eingereichte Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der

schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, welches länger als 3 Monate mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.

Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied im Juli des Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur 1 Monat vor der Mitgliederversammlung möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich bis 4 Monate vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei Vereinsaustritt werden die eingezahlten Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem in der Versammlung nicht anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und Kommissionen gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderung
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Beitragsfestlegung
- die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereins
- Auswahl der zu fördernden Projekte und Vergabe der Fördermittel

Jährlich im letzten Quartal eines Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden.

Wahlen folgen den Grundsätzen einer geheimen Wahl.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom

Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 2/3 der Mitglieder und der Vorstand für die Auflösung stimmen.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Liquidatoren, die es unmittelbar und ausschließlich als zweckgebundene Spende zur Förderung von steuerbegünstigten gemeinnützigen Projekten mit den eingangs genannten Zielen verwenden.

§ 13 Projektförderung

Förderungswürdige Projekte werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausschließlich durch die Vereinsmitglieder ausgewählt. Projekte von Vereinsmitgliedern sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung ist grundsätzlich projekt- und personengebunden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. (Grit Kunert)
2. (Kay Grünewald)
3. (Steffen Hahn)
4. (Martin Heine)

5. (Stefan Opitz)
6. (Klaus Reinhardt)
7. (Steffen Roth)
8. (Christian Wegener)